Bürgerinitiative Bützfleth (BiB)

für eine Umweltverträgliche Industrie

c/o Jan Witt
Flethstraße 5
21683 Bützfleth
j.s.witt@gmx.de

Bützfleth, den 13.01.2025 / 16.10.2025

Bauleitplanung der Stadt Stade missachtet Rechte der Bützflether

Veranlasst durch die Planung der Firma HanseKraft, auf dem Bützflethersand ein großes Kraftwerk zu bauen, haben wir uns mit der Bauleitplanung der Stadt Stade im Gebiet der Ortschaft Bützfleth befasst.

Wir stellen nicht in Frage, das Altholz der Klasse III und IV grundsätzlich verbrannt werden muss, da eine Deponierung aus umweltrelevanten Gründen nicht zur Verfügung steht.

Unsere Fragestellung geht dahin, ob und wie angesichts der Nähe der Wohnbebauung zum potentiellen Standort der Altholz-Verbrennungsanlage die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der in der Nachbarschaft in ausreichendem Maße in der Bauleitplanung von der Stadt beachtet werden sollen und können.

Die von uns öffentlich gestellten sonstigen Fragen zur Beachtung des von Gesetzgeber geforderten Nachhaltigkeitsgebot und des allgemeinen Immissionsschutzes und Klimaschutzes sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch das GAA Lüneburg zu klären.

Wir stellten – wie schon sehr oft - fest, dass die Bauleitplanung der Stadt seit der Eingemeindung, das Recht der Nachbarschaft auf Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzen missachtet hat und noch heute missachtet. Der Nachweis dafür wird mit diesem Schreiben geliefert.

Nach den schrecklichen Unfällen in Seveso/Italien und Bophal/Indien hat die EU die Seveso II-Richtlinie erarbeitet, um zwischen sogenannten Störfallbetrieben und schützenswerten Bereichen, z. B. Wohngebieten je nach Störfallpotential ausreichend Abstand zu gewährleisten.

In Deutschland ist dazu der Abstandserlass heranzuziehen, der bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Die Stadt hat es zugelassen, dass das Industrieareal der AOS u. a. seit 2018 nicht überplant ist und erst im Mai 2021 überhaupt den Beschluss gefasst hat, dieses Gebiet mit einem neuen B-Plan 602 zu überplanen, Das ist für die BI ein Indiz, dass die Stadt hier möglichst gar nicht tätig werden und damit auch keine Verantwortung übernehmen möchte.

Die Stadt ist aber nach BauGB verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen. Verzichtet sie darauf oder verschwendet sie dazu unnötig viel Zeit, können andere Interessen in der planlosen Zeit nicht alles, aber vieles machen, was der Stadt und vor allem den Menschen in der Nachbarschaft nicht gefällt. Für Planungen der Stadt kann es dann zu spät sein.

Flächennutzungsplan Stade im Bereich Bützfleth ist zu berichtigen

Trotz Einwendungen des damaligen Ortsrates und gegen den vehementen Widerspruch des Bürgervereins Bützfleth beschloss der Stader Rat vor 48 Jahren den Schutz von Wohngebieten vor industriellen Immissionen durch Ausweisung von Mischgebieten zu unterlaufen und damit der hinzukommenden Industrie zu Lasten der Bevölkerung einen um 5 dB(A) höheren Schallpegel / Immissionswert zu ermöglichen. Das war rechtswidrig, wie wir seit langem wissen. Es wird Zeit, den Flächennutzungsplan zu berichtigen und ihn endlich dem Stand von Recht und Gesetz anzupassen.

Bauleitplanung in Bützfleth ist rechtswidrig

Wir haben die Startseite der Hansestadt Stade aufgerufen und unter Planen / Bauen den Flächennutzungsplan (F-Plan) heruntergeladen. Auffallend ist, dass im F-Plan fast alle Gebiete in Bützfleth, die dem Wohnen dienen, im Widerspruch zur tatsächlichen Nutzung als Mischgebiete dargestellt werden. Mischgebiete dienen lt. § 6 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben in ungefähr gleichem Umfange. Der Ortskern von Bützfleth war früher so ein typisches Mischgebiet. Es gab Gewerbebetriebe vor allem im Erdgeschoss und der Inhaber wohnte im gleichen Haus, meistens oben darüber. Hier fand und findet derzeit eine gravierende Umwandlung hin zur Wohnnutzung statt, mit Auswirkung auf den Charakter des Gebietes. Dazu an anderer Stelle mehr.

Bützfleth wird geprägt durch Wohngebiete

Die sonstige Bebauung – mit Ausnahme der industriell genutzten Gebiete - besitzt tatsächlich weitgehend den Charakter von Wohngebieten. Die Bebauung in Abbenfleth jedenfalls dient fast ausschließlich dem Wohnen und hätte im F-Plan als solches kenntlich gemacht werden müssen. Die Darstellung als Mischgebiet widerspricht dem Gesetz.

Gleiches gilt für die Bebauung der Deichstraße, da sich dort seit 100 Jahren ein Wohnhaus an das andere reiht. Mit Ausnahme des Blumenladens fehlt jegliche gewerbliche Nutzung.

Auch die Bebauung an der Alten Chaussee hätte als zum Wohnen genutzt dargestellt werden müssen.

Sogar Gebiete, die ausdrücklich als Wohngebiete in Aufbauplänen oder als Allgemeine Wohngebiete von der ehemaligen Gemeinde Bützfleth entsprechend § 4 der BauNVO geplant wurden, werden im Gegensatz zu Recht und Gesetz im F-Plan als Mischgebiete dargestellt. Hier seien die B-Pläne BÜ 1 und 3 Am Friedhof, der B-Plan BÜ 2 Am Flethweg und der B-Plan BÜ 4 Mühlenweg genannt.

Nach der Eingemeindung Bützfleths in die Stadt Stade hat diese in eklatantem Widerspruch zum Gesetz neue, ausschließlich dem Wohnen dienende Gebiete der Darstellung im rechtsfehlerhaften F-Plan folgend als Mischgebiete festgestellt. Dies erfolgte z. B. mit den B-Plänen 360/1 Libellenweg und 357 Feldstreek. Die Darstellung im F-Plan ist nichtzutreffend und folglich rechtswidrig. In einem Mischgebiet stehen die Nutzungsarten „Wohnen“ und das „Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe“, gleichberechtigt nebeneinander (u.a. BVerWG, B.v. 11.04.1996 – 4 B 51.96 – ZfBR 1997, 51). Ein solches Nebeneinander gibt es in Bützfleth nicht mehr.

In der Rechtsprechung wurde schon häufig festgestellt, dass Bebauungspläne, die auf fehlerhafte F-Pläne basieren, rechtswidrig sind. Rat und Verwaltung sind daher gehalten, irreführende Bezeichnungen als Mischgebiet im F-Plan in Wohngebiet zu ändern.

Wohngebiete sind keine Mischgebiete

Erst sehr spät hat die Stadt augenscheinlich eingesehen, dass ihre Bauleitplanung einer rechtlichen Prüfung nicht standhält und hat in den B-Plänen 384 Peerkoppel, 414 Borstel, 416 Königsberger Straße, 435 Holunderweg und 440 Am Hornstieg zutreffend Wohngebiet festgeschrieben.

Ganz im Gegensatz zum Verhalten der Stadt in der Vergangenheit wird nun sogar die Bebauung der Götzdorfer Straße in zutreffender Weise im F-Plan als Wohngebiet dargestellt. Das hat den großen Vorteil für die Bewohner, dass bei der Realisierung der Autobahn A 26 der hinzunehmende Lärm um 5 dB(A) niedriger sein muss als in Mischgebieten. Die Absicht der Stadt, mit der Bauleitplanung immer wieder in die Irre zu führen, wird bei der Götzdorfer Straße allerdings und leider trotzdem exemplarisch deutlich. In der von der Stadt aufgestellten Abrundungssatzung zur Götzdorfer Straße wird im Widerspruch zum F-Plan Dorfgebiet und damit ein höherer Schallpegel rechtswidrig festgeschrieben.

Behörden und Gutachter richten sich nach F-Plänen

An der Götzdorfer Straße erkennt man beispielhaft, wie sehr die Darstellung als Mischgebiet statt als Wohngebiet im F-Plan Entscheidungen von Behörden und Gutachtern beeinflussen kann. In verschiedenen Schallgutachten jedenfalls wird die Darstellung im F-Plan übernommen und damit eine um 5 dB(A), möglicherweise sogar um 10 dB(A) höhere Lärmbelastung, als in Wohngebieten erlaubt, begründet. Die Stadt Stade, vertreten durch Herrn Kolk, bestätigte einem skeptischen und daher nachfragenden Gutachter sogar schriftlich dessen tatsächlich falschen Annahmen. Die Stadtverwaltung hält es offensichtlich für zulässig, die Lebensqualität der Bewohner in rechtswidriger Weise durch Lärm beeinträchtigen zu lassen.

Gewerbeaufsichtsamt stellt Aussage des F-Planes in Frage

Im Baugenehmigungsverfahren zum Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung hat das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) vorgetragen:

> *(A.20.2) Um einen hinreichenden Immissionsschutz sicherzustellen, sind folgende Ergänzungen/Überarbeitungen der schalltechnischen Untersuchung von Müller BBM vom 21.03.2022 Bericht Nr. M167526/02 erforderlich:*
>
> *a) Aktualisierung der baurechtlichen Einstufung gem. Baunutzungsverordnung für die Gebiete ohne gültige Bebauungspläne in denen Immissionsorte betrachtet wurden.*

Daraus darf und muss geschlossen werden, dass die Darstellung im F-Plan nach Ansicht des GAA nicht als zutreffend herangezogen werden darf und dass das GAA die Bestätigung der Stadt als nichtzutreffend ansieht.

Nicht ausgeschlossen, dass Stade Schadensersatz leisten muss

Nicht ausgeschlossen erscheint uns, dass ein Investor Schadensersatz von der Stadt fordert, wenn er auf den F-Plan, die Rechtsauskunft der Stadt und auf das darauf aufbauende Schallgutachten vertraut hat und von dem von uns angerufenem Gericht erfährt, dass F-Plan, Rechtsauskunft und Gutachten rechtswidrig sind und folglich seine finanziellen Aufwendungen für die Planung nutzlos.

Charakter des Ortskerns hat sich gewandelt

Der Ortskern von Bützfleth, war in der Vergangenheit durch gemischte Nutzung geprägt, wie oben schon dargelegt. Die Nutzung hat sich jedoch gravierend geändert. Immer mehr durch Inhaber geführte Betriebe haben

aufgegeben. Auch die Sparkasse zog sich zurück. Stattdessen nahm die Wohnbebauung und die Wohnnutzung zu. Eine solche Entwicklung ist nicht auf Bützfleth beschränkt.

Wohl aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den § 4a „Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)“ neu in die BauNVO eingeführt. In diesen „besonderen Wohngebieten“ sind alle derzeit im Ortskern praktizierten Nutzungen zulässig, ohne dass der Wohngebietscharakter und damit der Anspruch auf Schallschutz beeinträchtigt wird. Es sind dies Wohngebäude, Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise sind sogar Tankstellen – wie hier gegeben – zulässig, ohne den Wohngebietscharakter zu verlieren. Auch der B-Plan 474/1 Deichstraße 1 – 5 entspricht dem eines Allgemeines Wohngebiet der nach § 4 BauNVO. Er wurde jedoch von der Stadt nicht nach BauNVO eingestuft.

Wohngebietscharakter schützt die Bewohner vor Lärmbelästigung

Der Wohngebietscharakter schützt die dort lebenden Bewohner vor unzulässig hoher Lärmbelästigung innerhalb des Gebietes, in Bützfleth aber vor allem aus der benachbarten Industrie. In Wohngebieten sind nach TA-Lärm und DIN 18005 eigentlich nachts nur max. 40 dB(A) zulässig, möglicherweise auch nur 35 dB(A). Dieser Wert wird allerdings derzeit bei entsprechender Windrichtung regelmäßig überschritten, wie Messungen des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven im Wohngebiet, Storchenstieg 3 ergaben.

Historische Fehlplanung

Die historische Fehlplanung bei der Ansiedlung der Industrie auf dem Bützflethersand durch unzutreffende Ausweisung von Mischgebieten hat – wie in vielen anderen Kommunen auch – zu einem Konflikt geführt. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und schlägt in Abschnitt 6.7 der TA Lärm einen Lösungsweg vor, die so genannte Gemengelage. Bei der Gemengelage müssen beide Nutzer Rücksicht auf die Bedürfnisse des anderen nehmen. Die Lärmverursacher müssen ihren Schallschutz dem Stand der Technik entsprechend verbessern und die Bewohner müssen, je nach Schutzbedürfnis einen erhöhten Schallpegel hinnehmen.

Problem erkannt – Lösung verzögert

Es wird begrüßt, dass die Stadt in der Ratsvorlage vom Mai 2021 zur Aufstellung des B-Planes 602 festhält: „*Hinsichtlich der Schallproblematik und dem allgemeinen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme innerhalb einer*

gewachsenen Großgemengelage wird an einem detaillierten tragfähigen Konzept gearbeitet, um zwischen den angrenzenden gewachsenen Siedlung- und Ortschaftsbereichen sowie den ebenfalls bereits über Jahrzehnte gewachsenen … „Chemcoastpark Stade" abwägungsgerechte und rechtssichere Regelungen zu treffen."

Bedenklich erscheint uns allerdings, dass die Stadt insofern keine Ergebnisse vorlegt und anscheinend darauf wartet, dass der Bund das BauGB ändert. Dabei hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon im Beschluss vom 14.08.2015 darauf hingewiesen, dass die unauflösliche Gemengelage zwischen Industrienutzung einerseits und Wohnnutzung andererseits ein Tatbestand sei, der bei der Bauleitplanung zu beachten ist.

Wohnnutzung statt Schutzpflanzung

Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen durch Lärm, Staub und Gerüchen stellte die Stadt 1975 in dem Gebiet zwischen Alter Chaussee 101 bis einschließlich Schneedeich einerseits und Obstmarschenweg andererseits eine so genannte Schutzpflanzung im F-Plan dar. Tatsächlich wird diese angebliche Planungsabsicht der Stadt nie in einem Bebauungsplan (B-Plan) konkretisiert. Stattdessen wurde dieses Gebiet in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfange zur Wohnbebauung genutzt. Dies erfolgte ohne den F-Plan entsprechend der neuen Nutzung zu ändern und ohne einen B-Plan dafür aufzustellen. An anderen Stellen greift die Stadt hingegen bauleitplanerisch ein. Ein weiteres Mal entspricht die Darstellung des F-Planes nicht der Realität und auch nicht der Planungsabsicht.

Bebauungspläne sind ein Chaos

Die Stadt Stade bietet auf ihrem Internetportal unter Planen & Bauen unter Bauleitplanung / Bebauungspläne einen Link an, mit dem die Bebauungspläne der Stadt beim Landkreis Stade eingesehen werden können. Davon kann jeder, der sich dafür interessiert oder interessieren sollte, wie z. B. die Mitglieder der Räte, Gebrauch machen. Jede/r einzelne kann Bebauungspläne (B-Pläne) herunterladen und prüfen, ob und wie sie mit der Realität übereinstimmen.

Schaut man sich die B-Pläne an, dann fallen einem eine ganze Reihe von Ungereimtheiten, Widersprüchen, Fehlplanungen und fehlende Planungen auf, die als chaotisch empfunden werden können oder sogar müssen.

Industriebebauungspläne fehlen

Die Industriebebauungspläne auf dem Bützflether Sand fehlen oder sind mehrfach nicht mehr relevant, da sie die an sie zu stellenden Anforderungen nicht erfüllten.

B-Plan 333/1 aufgehoben

Im Jahr 1977 stellte die Stadt Stade den B-Plan 333/1 für AOS und VAW auf und begrenzte die Lärmimmissionen auf dem Alten Landesschutzdeich auf 45 dB(A), also auf einen Wert, der einem angrenzenden, aber tatsächlich nicht vorhandenem Mischgebiet zugeordnet werden könnte.

Als GDF-Suez und electrabel ein Kohlekraftwerk auf dem Bützflethersand planten, strich der Stadtrat die vorher bestehende Begrenzung von Kraftwerksgrößen im B-Plan 333 und erlaubte die Annäherung des Kraftwerks bis dicht an die vorhandene Wohnbebauung. Rechtswidrig!

Dagegen wehrten sich die Nachbarn mit einer Klage vor dem OVG. Vor 15 Jahren belehrte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) die Stadt Stade dahingehend, dass in Bebauungsplänen allgemein und hier im Bebauungsplan 333/1 für das Gebiet zwischen Elbe, Johann-Rathje-Köser-Straße, altem Landesschutzdeich und Sperrwerk Abbenfleth der Lärmschutz nicht als sogenannter Zaunwert definiert werden darf und hob den B-Plan auf. Eigentlich hätte das Fachpersonal der Stadt diese sich veränderte Rechtslage kennen müssen.

Unter einem Zaunwert versteht man die Summe aller Schallimmissionen aus verschiedenen Betrieben und Anlagen an einer Grenze zum Wohngebiet. Der durch den Zaunwert erzeugte „Windhundeffekt“ ist rechtswidrig, da er hinzukommende Betriebe benachteiligt.

Weitere B-Pläne rechtsunwirksam

Der vorstehende Beschluss des OVG führte automatisch dazu, dass

- der B-Plan 326/2 für das Gebiet Stader Elbstraße (L 110), Straße zum alten Pionierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemalige Gemeinde Bützfleth und altem Landesschutzdeich,
- der B-Plan 332/1 für das Industriegebiet Bützflether Sand südlich des Schiffsanleger (östlicher Teil),
- der B-Plan 332/3 für das Gebiet zwischen Johann-Rathje-Köser-Straße, altem Landesschutzdeich, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemalige Gemeinde Bützfleth und dem Geltungsbereich des B-Planes 332/1

nicht mehr rechtswirksam sind. Die Stadt weiß das, wie der Ratsvorlage 1325/2021 zu entnehmen ist. Dort heißt es: *Die in den 1970er Jahren aufgestellten Bebauungspläne enthalten Festsetzungen zum Schallschutz (sog. Zaunwerte), die nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unwirksam sind.*

In der oben genannten Datensammlung des Landkreises Stade sind alle diese unwirksamen B-Pläne immer noch enthalten. Dies empfinden wir als irreführend und schließen nicht aus, dass das Vorgehen der Stadt gewollt ist.

In dem B-Plan 333/1 und den vorgenannten B-Plänen war eine von der benachbarten Bevölkerung hinzunehmende Lärmgrenze festgesetzt worden, die oberhalb der vom Gesetz für Wohngebiete vorgegebenen Grenze lag und liegt. Durch die gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit der B-Pläne fiel auch das Recht für die Industrie auf zu hoch zugelassene Verlärmung weg. Die Stadt Stade hat bis heute das Recht der Bevölkerung auf rechtskonformen Schallschutz nicht anerkannt.

Gebot Schutzpflanzung gegenstandslos

Mit der Rechtswirksamkeit der B-Pläne entfiel auch das in ihnen enthaltene Gebot für die Pflanzung von rauchharten Bäumen und Sträuchern zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm, Staub und Gestank. Das hat in der Realität jedoch keine Auswirkungen, da die Stadt Stade – zum Nachteil der Bevölkerung - nie ernsthaft versucht hat, das Pflanzgebot und damit den Schutz der Bevölkerung durchzusetzen.

B-Plan 602/1 als Ersatz für B-Plan 333/1

Als Ersatz für den B-Plan 333/1 überplante die Stadt Stade das Gebiet der bestehenden Industrie AOS u.a. mit dem B-Plan 602/1 und setzte den von der Bevölkerung hinzunehmenden Schallpegel mit 46,2 dB(/A) noch höher an, als vorher. Die Stadt begründete dies mit der von ihr so genannten Großgemengelage und mit dem von ihr fälschlicherweise angenommenen Mischgebietscharakter der Ortschaft Bützfleth. Um diesen überhöhten Wert einhalten zu können, reduzierte die Stadt im von ihr ausgewiesenen Industriegebiet den nächtlichen Flächenschallleistungspegel auf 65 dB(A).

B-Plan 602/1 durch OVG-Beschluss rechtsunwirksam

Gegen diesen B-Plan wird gleichfalls vor dem OVG erfolgreich geklagt. Das OVG rügt im Jahr 2018 die Stadt dahingehend, dass sie nicht einerseits Industriegebiet ausweisen dürfe und andererseits, den in einem Industriegebiet gesetzlich zugelassenem Schallpegel nicht zulasse.

Das OVG sieht den bestehenden, aus der Historie der Industrieansiedlung sich ergebenden Konflikt und weist – wie die Stadt - darauf hin, dass es sich hier um eine Gemengelage handele und dass dieser Konflikt mit dem vom Gesetzgeber in der TA Lärm vorgesehen Verfahren der Gemengelage zu lösen sei. Dies hat die Stadt bis heute nicht getan und es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Stadt in Erwägung zieht, diesen Weg zu begehen. Wir gehen davon aus, dass die Stadt die bestehenden Industrie nicht unter

Druck setzen will, den von ihr erzeugten Lärm auf ein für die Anwohner akzeptables Maß zu reduzieren.

B-Pläne fehlen

Zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit von Gebieten mit Wohnbebauung nimmt man im Regelfall Bezug auf vorhandene B-Pläne. Wenn diese, wie hier vielfach gegeben, für das einzustufende Gebiet nicht bestehen, dann muss die reale Situation vor Ort protokolliert und ermittelt werden. Im Fall Bützfleth hat dies an der Deichstraße, an der Alten Chaussee und im Ortskern zu erfolgen. Nach unserer Kenntnis der Örtlichkeit halten wir die Deichstraße und die Alte Chaussee für ein Reines Wohngebiet nach § 3 der BauNVO und den Ortskern auf Grund seiner kontinuierlich erfolgten Umwandlung jetzt für ein Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) nach § 4a der BauNVO. Für Reine Wohngebiete sehen die TA Lärm und DIN 18005 einen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) vor und für Allgemeine Wohngebiete und dem gleichwertig anzusehenden besonderen Wohngebiet 40 dB(A). Diese Werte bilden die Grundlage für die in einer Gemengelage aus verschiedenen Parametern zu ermittelnden, gegebenenfalls über den gesetzlichen und normativen liegenden Schallimmissionswerten. Die Stadt will diesen Weg augenscheinlich nicht gehen und riskiert, dass auch insoweit das OVG die städtische Planung als rechtswidrig verwirft.

Sollten die aus der Gemengelage sich ergebenden neuen Schall-Immissionswerte die Grenze von 45 dB(A) ausnahmsweise und von uns nicht erwartet überschreiten, dann muss die Stadt Stade den betroffenen Anliegern die Nachrüstung der Gebäude mit passivem Schallschutz und mit der dann erforderlichen Be- Und Entlüftungsanlagen bezahlen, ggfs. Sofgar den sich daraus ergebenden Minderwert der Immobilie ausgleichen.

Mischgebiete sind Wohngebiete

Die Stadt Stade wird nicht umhinkönnen, ihre bisherige Behandlung des Immissionsschutzes zu überdenken. Die Stadt hat in der Vergangenheit Mischgebiete an Stellen dargestellt oder ausgewiesen, wo nach den Rahmenbedingungen der Örtlichkeit gar nicht von einer Mischung unterschiedlicher Nutzungen in der o. g. Art auszugehen war und ist, sondern eigentlich ein Wohngebiet bestand, besteht oder entstehen sollte. Die Stadt hat „unechte Mischgebiete“ (B-Pläne 360/1 Libellenweg und 357 Feldstreek) geplant und entstehen lassen, um tatsächlich nur Wohnnutzung zu genehmigen. Das war und ist rechtswidrig. Das muss die Stadt korrigieren. Ansonsten läuft sie Gefahr, ein weiteres Mal, wie bei den beiden vorgenannten Malen und beim Surfpark geschehen, vor Gericht zu scheitern.

B-Plan 602 NEU braucht Zeit

Die Stadt versucht nun, wenn auch mit unverständlicher Verzögerung, den Konflikt mit der Neuaufstellung des B-Planes 602 Chemcoastpark Stade Nord zumindest teilweise zu bewältigen und hat im Mai 2021, also erst 3 Jahre nach dem das OVG die Stadtplanung als rechtswidrig festgestellt hatte; also schon vor mehr als 4 Jahren den Beschluss gefasst, den B-Plan 602 NEU aufzustellen.

Die Stadt führt in der Beschlussvorlage zur vorstehend geschilderten Gemengelage aus: *Hinsichtlich der Schallproblematik und dem allgemeinen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme innerhalb einer gewachsenen Großgemengelage wird an einem detaillierten tragfähigen Konzept gearbeitet, um zwischen den angrenzenden gewachsenen Siedlungs- und Ortschaftsbereichen sowie dem ebenfalls bereits über Jahrzehnte gewachsenen und überregional bedeutsamen „chemcoastpark stade" abwägungsgerechte und rechtsichere Regelungen zu treffen.*

Dem stimmen wir prinzipiell zu. Bedenklich erscheint uns aber, dass die Stadt offensichtlich nicht das bestehende Recht anwenden will, sondern darauf hofft und wartet, dass der Bundestag die Rechtslage ändert. Bis dahin will die Stadt anscheinend warten. Was sich die Stadt von dem neuen Gesetz erhofft, ist uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Recht ist durchaus geeignet, den vorhandenen Konflikt nicht nur zu entschärfen, sondern endgültig zu beenden. Warum also geht die Stadt diesen Weg nicht?

Veränderungssperre notwendig

Die fehlende oder mangelhafte Bauleitplanung kann dazu führen, dass durch andere Interessen, z. B. durch HanseKraft Fakten geschaffen werden, die eine Umsetzung städtischer Planungen unmöglich macht.

Allerdings läuft auch HanseKraft Gefahr, bei einer Prüfung ihrer Planung durch die Genehmigungsbehörde einen ablehnenden Bescheid zu erhalten oder vorm Verwaltungsgericht erkennen zu müssen, dass ihre Planung hier in Bützfleth nicht zu realisieren ist.

Seit mehr als 7 Jahren kennt die Stadt die prekäre Situation in punkto Bauleitplanung. Die von uns vermisste Bereitschaft der Stadt, hier vorsorgend einzugreifen, sehen wir auch in der gleichfalls fehlenden Bereitschaft der Stadt und damit meinen wir beide, Verwaltung und Rat, eine zeitlich begrenzte Veränderungssperre für das Gebiet des aufzustellenden B-Planes 602 NEU zu beschließen. Mit der Veränderungssperre würde Zeit gewonnen, den erkannten Konflikt zu lösen, bevor andere dem entgegenstehende Entscheidungen treffen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Festsetzung im überholten B-Plan 602/1:2011-11. In § 1 zu Art der baulichen Nutzung hieß es:

> *(1) In Anwendung des § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Industriegebieten … allgemein zulässigen Nutzungen – Gewerbebetriebe – nur dann zulässig, wenn sie im Hinblick auf Luftverunreinigung, Erschütterung, Strahlung und Schwingung nicht besonders belästigend sind.*
>
> *Unzulässig sind daher folgende Betriebe:*
>
> *- Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung über 50 MW und die nicht zu mindestens 50 % der Eigenversorgung der standortansässigen Industrie dienen,*

Vorstehendem Text können wir entnehmen, dass die Stadt ursprünglich zum Schutze der Wohnbevölkerung Kraftwerke nicht oder allenfalls mit begrenzter Leistung zulassen wollte. Die Gründe dafür dürfen wir in genau den gleichen negativen Auswirkungen von (Groß-) Kraftwerken auf die hier lebenden und arbeitenden Menschen finden, die wir bei der aktuellen Diskussion um das Kraftwerk der HanseKraft vortragen: Vermeidung rechtswidriger Belastung durch (Fein-)-Staub, toxische Immissionen, Lärmbelästigung und Gefährdung durch Störfälle.

Es wird darauf hingewiesen, dass AOS schon ein betriebseigenes Kraftwerk nutzt und auch Dow. Für mehr ist u. E. kein Platz.

Trennungsgebot

Mit der Einschränkung der Größe des Kraftwerkes auf 50 MW im B-Plan 602/1 wurde die Forderung des Trennungsgebots störfallrelevanter Anlagen nach § 50 BImSchG erfüllt. Rat und Verwaltung vermitteln im Gegensatz dazu jetzt den Eindruck, dass sie den Kraftwerkbau der Hansekraft mit deutlich größerer Leistung befürworten. Warum die damaligen Ausschlussgründe nun nicht mehr relevant sein sollen, ist nicht nachvollziehbar. Sie bestehen im Gegenteil in vollem Umfange weiter und besitzen angesichts des Sondermüll-Charakters der Altholzklassen 3 und insbesondere 4 ein besonderes Gewicht.

Wir erwarten, dass die Stadt Stade den von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) erarbeiteten Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ heranzieht und prüft, ob das großdimensionierte Kraftwerk die Anforderungen an den darin geschilderten Schutz der Bevölkerung aber auch der in der Nachbarschaft (AOS, DOW u.a.m.) arbeitenden Menschen erfüllen kann. Wir weisen darauf hin, dass AOS, DOW u. a. m. Betriebe darstellen, die auch heute schon unter die Störfallverordnung fallen.

Das BVerwG hat in seinem Urteil v. 5.6.1974 unter anderem festgeschrieben:

> *Das Nebeneinander von Wohn- und Industriegebieten ist in seiner prinzipiellen Anfälligkeit für Konflikte kein Phänomen, das es gewerbe- und Immissionsschutzrechtlich zu steuern gilt, sondern ist ein solches, das – wo nur irgend möglich – planungsrechtlich vermieden werden sollte.*

Dieser Festschreibung des BVerwG hat die Stadt im B-Plan zu folgen, ansonsten kann die Stadt ein weiteres Fiasko vor dem Verwaltungsgericht erleiden. Die Stadt benötigt dazu Zeit. Diese wiederum kann ihr nur die oben geforderte Veränderungssperre geben.

Die Stadt kennt die Störfallverordnung und will sie im Bereich des B-Planes 605 chemcoastpark stade (süd), Ecke Freiburger Straße – Obstmarschenweg auch anwenden. In der Vorlage „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung Bebauungsplan 605“ sollen nach Abschnitt 4.1, Absatz 2, Spiegelstrich 1 Teilgebiete sind u. a. Wohnnutzung wegen der Gefährdung durch Störfallbetriebe ausgeschlossen werden.

Die Abstand zwischen den westlichsten Produktionsanlagen des Industriereviers und dem Areal des B-Planes 605 beträgt mehr als 1.000 m.

Der Abstand zwischen dem westlichsten Teil des Geländes der HanseKraft und dem westlich nächstgelegenen Wohnhaus (Deichstraße 90) beträgt hingegen nur ca. 850 m. Die Diskrepanz ist u. E. nach offensichtlich, braucht von der Wohnbevölkerung nicht hingenommen und muss von der Stadt durch Bauleitplanung und vom Gewerbeaufsichtsamt im Genehmigungsverfahren verhindert werden. Es ist u. E. im groben Maße rechtswidrig, die bisherige Planung weiter zu verfolgen.

Unabhängig von vorgenannten rechtlichen Gründen, sollte die Stadt auch den Störfall im Holzheizkraftwerk Cuxhaven vom 15.12.2024 mit weitreichender Rauchentwicklung zum Anlass nehmen, das Abstandsgebot zum Schutze der Bevölkerung vor Störfällen ernst zu nehmen und umzusetzen. Dabei möge auch beachtet werden, dass in Cuxhaven nur naturbelassenes Holz verbrannt wird, in Bützfleth aber auch intensiv mit Giftstoffen kontaminiertes Altholz der Klasse 4 verbrannt werden soll, mit entsprechend potenzierend erhöhtem Gefährdungspotential.

Rechtsfehlerhafte Abrundungssatzungen

Bei der Befassung mit der Bauleitplanung der Stadt in anderem Zusammenhang haben wir uns auch weitere Planungen wie Abrundungssatzungen angesehen und finden das gleiche Ergebnis.

Götzdorfer Straße

Im Flächennutzungsplan der Stadt wird die Bebauung beidseitig der Götzdorfer Straße zutreffend als Wohngebiet dargestellt. In den daraus entwickelten beiden Abrundungssatzungen Götzdorfer Straße West und Ost wurden 1997/1998 dem widersprechend jedoch Dorfgebiete nach § 5 der BauNVO festgeschrieben. Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein B-Plan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Davon ist die Stadtplanung – wie wir finden - in rechtswidriger Weise abgewichen.

Dorfgebiete dienen gemäß § 5 der (BauNVO) der „Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben“.

Der örtlich tatsächlich gegebene Charakter der Bebauung hat sich entscheidend gewandelt. Landwirtschaftliche Betriebe dominieren schon lange nicht mehr und heute entspricht die Bebauung der eines Wohngebiets nach § 4 und § 4a der BauNVO. Daraus folgt: Die Darstellung im F-Plan und die Abrundungssatzung Götzdorfer Straße widersprechen sich, die Abrundungssatzungrn sind rechtsfehlerhaft.

Norderstraße

Im F-Plan wird die Fläche um Hartlefs Gasthaus, also Teile der Moorchaussee, der Norderstraße und des Schulsteigs als MD-Gebiet dargestellt. Das BauGB sieht in F-Plänen nur folgende vier Nutzungen vor: Wohnflächen (W), Mischgebiete (M), Gewerbliche Bauflächen (G) und Sonderbauflächen (S). Die Kennzeichnung (MD) ist für F-Pläne nicht vorgesehen, werden sie trotzdem benutzt, ist die Kennzeichnung und damit die Planung rechtsfehlerhaft.

In der Abrundungssatzung wird Dorfgebiet gem. § 5 der BauNVO festgesetzt. Wie vorstehend unter Götzdorfer Straße bleibt auch hier festzustellen, dass vor Ort nicht der Charakter eines Dorfgebietes vorherrscht, da innerhalb der Grenzen der Abrundungssatzung sich keine einzige landwirtschaftliche Betriebsstelle mehr befindet. Die heutige Nutzung des überplanten Gebietes entspricht der eines (besonderen) Wohngebietes nach § 4 bzw. 4a der BauNVO. Daraus folgt: Die Darstellung im F-Plan und die Abrundungssatzung Norderstraße ist rechtsfehlerhaft.

Abbenfleth Grauerort

Die Bebauung der Deichstraße in Abbenfleth südlich der Festung Grauerort wird im F-Plan als Mischgebiet (M) dargestellt. Tatsächlich besteht die Bebauung ausschließlich aus Wohnhäusern. Dies wird so auch in der Außenbereichssatzung (ABS) Abbenfleth festgeschrieben, hätte also im F-Plan

als Wohnbebauung dargestellt werden müssen. Wieder einmal führt der F-Plan in die Irre.

Die Bebauung südlich der Festung Grauerort ist im Zusammenhang zu sehen mit der sonstigen zusammenhängenden Wohnbebauung der Deichstraße, die nur einmal eine Lücke von ca. 200 m aufweist. Aus vorstehender Schilderung des Istzustandes ist zu schließen, dass es sich bei der mit Außenbereichssatzung überplanten Fläche tatsächlich nicht um einen Außenbereich handelt, sondern um ein Wohngebiet. Erneut ist die Rechtswidrigkeit der städtischen Planung festzustellen.

Der fehlende Außenbereichscharakter ergibt sich u. E. auch aus dem von der Stadt aufgestellten B-Plan 462 Grauerort, der direkt angrenzt und eine gemischte Nutzung (Hotel) vorsieht.

Abbenflether Hafenstraße

Abbenfleth besitzt -mit Ausnahme eines begrenzten Teiles der Abbenflether Hafenstraße westlich des Kreuzweges - den Charakter eines Wohngebietes, vorwiegend sogar den eines reinen Wohngebietes. Aus diesem Grunde widerspricht die Darstellung als Mischgebiet im Flächennutzungsplan der Baunutzungsverordnung und da auch keine Absicht besteht die vorhandene Wohnnutzung in eine Mischgebietsnutzung mit einem 50 %-igen Gewerbeanteil umzuwandeln.

Die Stadt hätte dem vorstehenden folgend den F-Plan ändern und das bisher als Mischgebiet dargestellte Areal als Wohngebiet darstellen und in der Abrundungssatzung Abbenflether Hafenstraße allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festsetzen müssen, da die vorhandene Bebauung dieser Nutzung, vielleicht sogar der eines reinen Wohngebietes nach § 3 BauNVO entsprach und auch heute noch entspricht. Stattdessen verzichtete die Stadt auf eine Festsetzung und verweist auf § 34 BauGB. § 34 wiederum regelt die Nutzung von Arealen, wenn eine Bauleitplanung fehlt.

Zusammenfassung

Die Bürgerinitiative für umweltverträgliche Industrie fordert nicht mehr aber auch nicht weniger, als eine Überarbeitung der gesamten Bauleitplanung in der Ortschaft Bützfleth unter Beachtung von Recht und Gesetz.